

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 8. September 2023

Nr. 10 / 36. Woche



Foto: Anja Ehle

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr. Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 /-221 /-224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 /-232
Personalamt:	-143 /-144

Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 02. Oktober 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13. Oktober 2023

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/ Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
18.09. - 25.09.2023	Oberweißbach	Sitzendorf
03.10.2023 (Feiertag)	Sitzendorf und Oberweißbach	

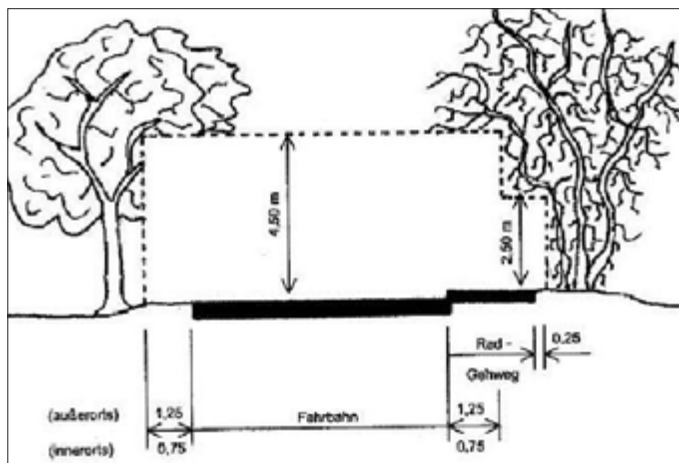
Nichtamtlicher Teil

Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen

Die vielen Niederschläge der letzten Wochen führten auch - anders als in den Vorjahren - zu einem massiven Pflanzenwuchs. Wir beobachten derzeit gehäuft, dass Bäume, Sträucher und Hecken nicht nur in Fahrbahnen, sondern auch in Gehwege wachsen. Dies führt z. T. zu erheblichen Einschränkungen in der

Nutzbarkeit von Fußwegen und Straßen. Daher hier wiederholt folgender Hinweis:

Um Fahrzeugen und Personen ein gefahrloses Passieren von Straßen, Wegen und Plätzen zu ermöglichen, ist der jeweilige Lichtraum entsprechend freizuhalten. **Über Gehwegen muss dabei eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m eingehalten werden. Der seitliche Verkehrsraum ist innerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Breite von 0,75 m, außerhalb von Ortsdurchfahrten von 1,25 m freizuhalten. Bei Gehwegen gilt für den seitlichen Verkehrsraum ein Abstand von 0,25 m. (s. Darstellung).** Dies dient der Verkehrssicherung und kann gefährliche Situationen minimieren, die durch Ausweichen vor Ästen und Zweigen entstehen können.



Hecken, Sträucher und Bäume sowie sonstige Anpflanzungen dürfen nicht in der Weise angelegt oder unterhalten werden, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum eingreifen oder später eingreifen können und dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder sogar gefährden.

Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird, da die Entsorgungsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie andere größere Fahrzeuge sonst nicht ohne Beeinträchtigungen ihre Arbeit durchführen können.

Kommt ein Straßenbenutzer oder dessen Fahrzeug durch einen in den Lichtraum hineinragenden oder hineinstürzenden Ast oder Baum zu Schaden, ist der Eigentümer schadenersatzpflichtig.

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

über die Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 mit Beschluss-Nr.: 187-34/2023 die Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 27.07.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 31.07.2023 (AZ.: 093.020:05_067_013(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die die Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr öffentlich bekanntgemacht:

Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.

41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Cursdorf“

(2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15)

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Cursdorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Cursdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindegewalt weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Cursdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Cursdorf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und kör-

perliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Cursdorf sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Alters-

grenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
- c) durch Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Cursdorf „

(2) Die Jugendfeuerwehr Cursdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Cursdorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Cursdorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Cursdorf ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und sollte in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind (in diesem Falle 3). In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr vom 05.12.2003 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Cursdorf über die Freiwillige Feuerwehr vom 28.03.2008 außer Kraft.

Cursdorf, den 03.08.2023

Gemeinde Cursdorf

gez. Eilhauer

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 10/ 36. Woche (05. Jahrgang) vom 08.09.2023.

Amtliche Mitteilung

zum Haushaltssicherungskonzept 2023 der Gemeinde Cursdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 mit Beschluss-Nr.: 184-33/2023 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 26.05.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Cursdorf mit Schreiben vom 23.08.2023 (Az.: 093.902:16_013(23)_1-03/nheu).

Entsprechend der Vorschriften des § 53 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist das Haushaltssicherungskonzept nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis zur Auslegung:

Das Haushaltssicherungskonzept liegt ab 08.09.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Cursdorf ist gem. § 53 a Abs. 4 ThürKO bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes öffentlich zugänglich.

Cursdorf, 29.08.2023

gez. Frank Eilhauer

Bürgermeister

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 17.08.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nicht öffentlicher Teil

Am 17.08.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 31. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer

Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen

Wer in den letzten Wochen durch unseren Ort geht oder fährt hat es sicher schon bemerkt: An einigen Stellen wachsen Bäume, Sträucher und/oder Hecken so in den Gehweg oder auf die Straße, dass sie Andere behindern. Keiner möchte auf die Straße treten müssen, nur weil ein Grundstückseigentümer seine Hecke nicht schneidet.

Ich weise daher auf den entsprechenden Beitrag auf Seite 2 dieses Amtsblattes hin, und bitte alle dafür zu sorgen, dass wir gefahrlos durch unseren Ort fahren und gehen können.

Ramona Geyer

Bürgermeisterin

Veranstaltungen

SV Motor Katzhütte

Einladung zum Frauensporttag



Am Samstag, **21. Oktober 2023**, lädt der SV Motor Katzhütte zur fünften Auflage seines **Frauensporttages** in die Otto Gießler-Sporthalle ein.

Ab 9 Uhr (Eröffnung 8:30 Uhr) werden wieder Kurse mit verschiedenen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten angeboten.

Von Step-Aerobic über Pound-Fitness bis hin zu Yoga-Walk oder Selbstverteidigung für Frauen u.a. sollte für jede sportlich Aktive oder auch Neueinsteiger und alle

Altersgruppen etwas dabei sein.

Details zu den Kursen und Anmelde-Informationen in Kürze über www.svmotorkatzhuette.de.

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 16. Sitzung Gemeinderates der Gemeinde Meura am 20.07.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 107-16/2023 vom 20.07.2023

Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung, Haushalt 2023 mit seinen Anlagen

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 108-16/2023 vom 20.07.2023

Beratung und Beschlussfassung Investitionsprogramm 2022-2025

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 109-16/2023 vom 20.07.2023

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Böschungsmäher

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Beschluss Nr. 110-16/2023 vom 20.07.2023**

Beratung und Beschlussfassung Übernahme des Fahrzeugs VW T4 Transporter

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Beschluss Nr. 111-16/2023 vom 20.07.2023**

Beratung und Beschlussfassung Auftragsvergabe Kehrmaschine

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Beschluss Nr. 112-16/2023 vom 20.07.2023**

Beratung und Beschlussfassung Friedhofssatzung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Beschluss Nr. 113-16/2023 vom 20.07.2023**

Beratung und Beschlussfassung Überlassungsvertrag Friedhof Gemeinde Meura

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Nicht öffentlicher Teil**

Am 20.07.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 16.Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Katrin Amberg
Bürgermeisterin

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde: Stadt Schwarzatal Gemarkung: Meuselbach
Flur: 7 Flurstück: 2096, 2097, 2098

wurde eine

- [x] Grenzfeststellung
[x] Grenzwiederherstellung
[] Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **11.09.2023 bis 13.10.2023** zu den bekannten Öffnungszeiten

in den Diensträumen der Stadtverwaltung Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarzatal eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der oben genannten Vermessungsstelle Widerspruch eingelegt werden.

Neuhag Rwg., den 08.08.2023

H. Stolze

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Hausärzte Oberweißbach und Mellenbach-Glasbach

Wichtige Informationen zur ärztlichen Versorgung gibt es für die Ortschaften Oberweißbach und Mellenbach-Glasbach:

Die **Arztpraxis von Frau Freihoff** zieht um in die Praxis **Fröbelstraße 4 in Oberweißbach** (ehemals Praxis Dr. Zapfe). Für den Umzug bleibt die Praxis vom 21.09. bis 06.10.2023 geschlossen. Die Praxis in Oberweißbach eröffnet am 09.10.2023.

In **Mellenbach-Glasbach** wird das „**Schwarzatalambulatorium**“ **Katzhütte** ab Oktober 2023 eine Zweigpraxis eröffnen. Vor Ort wird an zwei Tagen eine Sprechstunde angeboten. Zudem wird die Versorgung im Rahmen von ärztlichen und schwesterlichen Hausbesuchen sichergestellt. An den sprechfreien Tagen ist die Versorgung in Katzhütte möglich. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter ab sofort gerne zu den Sprechstundenzeiten der BAG Drs. Müller/Kolitsch unter der Telefonnummer 036781-31120 zur Verfügung.

Veranstaltungen

Zeltkermse vom 06.10.-15.10.2023

244 Jahre Kirchweih 54 Jahre Kirmesverein**Freitag 06.10.**

20:00 Uhr Kirmestanz

Samstag 07.10. Kirmestanz

20:00 Uhr Kirmestanzabend

Sonntag 08.10.10:00 Uhr Festgottesdienst mit dem Kirmesverein in der **„Hoffnungskirche“****Dienstag 10.10. - Kinderkermse**

14:00 Uhr Kinderkirmes mit einem Zauberer

14:00 Uhr bis Kinderreiten mit Haflinger / Ponys

17:00 Uhr

16:00 Uhr Puppentheater

18:30 Uhr Laternenumzug Treffpunkt Festzelt

Donnerstag 12.10.

10:00 Uhr Festzelt geöffnet

Original Wißbcher Scharpsch

19:00 Uhr Mundartstammtisch

Samstag 14.10.

08:30 Uhr Kirmesständchen

von der Gräflichen Burg bis in's Tal der Liebe

20:00 Uhr Kirmestanz

Sonntag 15.10.10:00 Uhr Nachkirmesgottesdienst mit dem Kirmesverein in der **„Hoffnungskirche“**

(Fast) Alle Veranstaltungen finden im beheizten Festzelt an der Feuerwehr Oberweißbach statt, wo für das leibliche Wohl immer bestens gesorgt sein wird.

Klaus-Peter Walther

155 JAHRE FEUERWEHR OBERWEIßBACH

AM WÄLDCHEN 6 • 98744 OBERWEIßBACH

SAMSTAG, 09.09.2023

15:00 UHR VORFÜHRUNG KINDER- UND JUGENDFEUERWEHR
ANSCHLIEßEND VORFÜHRUNG DER EINSATZABTEILUNG

20:00 UHR PARTYBAND

SONNTAG, 10.09.2023

10:00 UHR FRÜHSCHOPPEN MIT WEIßWURSTFRÜHSTÜCK
12:30 UHR AUFSTELLUNG DER FAHRZEUGE FÜR DEN UMZUG
13:00 UHR FAHRZEUGUMZUG DURCH DAS STADTGEBIET
14:30 UHR TECHNIKSCHAU UND BUNTES PROGRAMM FÜR KINDER
15:00 UHR FRÖBELSTÄDTER BLASMUSIK



Orgel-Show in Oberweißbach

Unter dem Motto „Starlights Live“ startet am Samstag, den 23. September 2023 in der Hoffnungskirche Oberweißbach um 20.00 Uhr die „SynthPhonische Orgel-Show“ mit Nico Wieditz. Präsentiert werden Titel aus Pop, Rock, Klassik, Filmmusik und Musical.

Einlass:	ab 19.00 Uhr.
Tickets:	
Fröbelhaus Oberweißbach	(036705 / 62123)
Tourist-Info Neuhaus/Rennweg	(03679 / 7890438)
Weitere Informationen im Internet:	https://kirchen-schwarzatal.de/
Bei Rückfragen:	Thomas Brandt, 0151-57760738 036705 / 20517

Vereine und Verbände

Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Oberweißbach

Hiermit lädt der Ortsverein der AWO Oberweißbach seine Mitglieder zur Vereinsfahrt am **Mittwoch, den 13. September 2023** nach Saalburg herzlich ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Kostenbeitrag für Mitglie-15 Euro
der:

Kostenbeitrag für Gäste: 25 Euro

Abfahrt 9.30 Uhr ab Hohlweg, Schule, Markt, Thüringer Hof, Brücke

Wir bitten um Anmeldung zur Teilnahme an:

Bernhard Schmidt 0160 7737544
Sigrun Menger 0151 54855641

Sonstiges

Thüringer Schützen sehr erfolgreich bei deutscher Meisterschaft

12 von 14 Wettbewerben gewonnen

Über 6.000 Schützen, mehr als 10.000 Starts: Die Meisterschaft des Deutschen Schützenbundes in München-Hochbrück ist der nationale Saison-Höhepunkt für Sportschützen. Dass die Spitzensportler derzeit zeitgleich in Baku/Aserbaidschan um Weltmeister-Titel und vor allem um Olympia-Quotenplätze für Paris 2024 kämpfen, tat den ausgezeichneten Leistungen keinen Abbruch.

Und so machten sich auch die Thüringer Sportler auf nach Bayern, um sich mit Sportlern aus allen 20 DSB-Landesverbänden zu messen. Vier Schützen aus dem Schwarzatal, heimisch im SV Mellenbach-Galsbach 73' e.V., waren in den Disziplinen der „Laufenden Scheibe“ mit dabei. Alina Kirchner, Jan Kirchner, Simon Brest und Carsten Krauß traten traditionell in Kooperation mit den Schützen vom Schützenverein Geratal Elxleben 1957 e.V. und der Schützengesellschaft 1723 Langwiesen e.V. an, um alle Disziplinen in diesem Bereich abzudecken.

Und diese Kooperation hat sich ausgezahlt. Die Schützen haben 12 von 14 Wettbewerben gewonnen. In der Disziplin „Laufende Scheibe Mix- 10 Meter“ erreichten Carsten Krauß und Julie Kirr trotzdem einen ausgezeichneten 3. Platz. Besonders in den Mannschaftswettbewerben trugen die Mellenbacher Schützen maßgeblich zu den Gewinn der Goldmedaillen bei. Die „Laufende Scheibe“ ist eine der wenigen dynamischen Arten des Luftgewehr-Schießens. Eine Pappscheibe mit einem Zielbereich von 5cm läuft in 10 Meter Entfernung in einer Schneise von zwei Meter Länge. Dabei gibt es zwei Geschwindigkeiten, in denen die Scheibe die Schneise durchläuft. Im Langsamlauf dauert die Durchquerung 5 Sekunden, im Schnelllauf sogar nur 2,5 Sekunden. Zwischen den Schüssen hat der Schütze 17 Sekunden Zeit das Luftgewehr wieder mit einem 4,5mm Diabolo zu laden und in Anschlag für den nächsten Schuss zu gehen.

Im Mix-Programm weiß der Schütze nicht, mit welcher Geschwindigkeit die Scheibe durchläuft. Bei den Meisterschaften kommt noch die Entfernung 50 Meter mit Kleinkaliber-Munition hinzu, also mit pulvergetriebenen Geschossen. Angetreten wird in den Klassen Herren, Damen, Junioren und Schüler, sowohl in Einzel- und Mannschaftswettbewerben.

Herzlichen Glückwunsch an die Aktiven und vielen Dank allen Begleitern und Betreuern!



Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Kirchspiel Döschnitz

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Matthäus 6, 11

Gottesdienste Döschnitz

Sa. 23. September

14:00 Uhr Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche

So. 24. September

10:00 Uhr Erntedankfest

Gottesdienste Meura**So. 10. September**

10:00 Uhr Andacht zum Tag des offenen Denkmals

Sa. 30. September

14:00 Uhr Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche

So. 01. Oktober

10:00 Uhr Erntedankfest

Gottesdienste Sitzendorf**So. 10. September**

14:00 Uhr Andacht zum Tag des offenen Denkmals

Fr. 15. September

18:15 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der 91. Kirmes

Gottesdienste Unterweißbach**Sa. 23. September**

16:00 Uhr Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche

So. 24. September

14:00 Uhr Erntedankfest

Gottesdienste Schwarzburg**So. 10. September**

10:00 Uhr

Fr. 22. September

18:00 Eröffnung der 141. Kirmes

So. 22. Oktober

14:00 Uhr Erntedankfest mit Imbiss in der Scheune

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze**Der Monatsspruch für September:***Jesus Christus spricht: Wer sagt denn ihr, dass ich sei?**Matthäus 16, 15***Gottesdienste:****- am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 10.09.2023**10:00 Uhr in allen Kirchen Andacht
zum Tag des offenen Denkmals**- am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem 24.09.2023**

13.30 Uhr Oelze Gottesdienst zu Erntedank

- am Erntedanktag, dem 01.10.2023

13.30 Uhr Katzhütte Gottesdienst zu Erntedank

- am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 15.10.2023

13.30 Uhr Katzhütte

15.00 Uhr Oelze

Weitere Veranstaltungen**in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:****Christenlehre:**

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze (außer in den Ferien)

Kindernachmittage:mit Frau Beyer, im Pfarrhaus Katzhütte,
außerhalb der Ferien in der Regel mittwochs von 14-15 Uhr**Konfirmandenstunde:**

dienstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Frauenkreis Katzhütte:

nach Absprache

Frauenkreis Oelze:

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 Uhr im Pfarrhaus

Herzliche Einladung zu folgenden Konzerten:

- **am Sonnabend, dem 16.9.2023 um 19 Uhr in der Stadtkirche Königsee** „Die siegreiche Nachtigall“, Konzert für Flöte und Orgel
- **am Freitag, dem 6.10.2023 um 19.00 Uhr in der Heilig-Kreuz-Kirche Allendorf** Orgelkonzert zur Orgelfahrt mit Matthias Grünert

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren wünschen wir Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12
07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.